

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 56 „Mariannenstraße 9“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 24. Juli 2025 den Bebauungsplan Nr. 56 „Mariannenstraße 9“ in der Fassung vom 9. Juli 2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Stadt Töging a.Inn. Nördlich an den Geltungsbereich grenzt direkt die Hauptstraße (alte Kreisstraße AÖ 1) und südlich direkt die Mariannenstraße an. Im Osten in etwa 150 m Entfernung befindet sich der Ortsteil Feichten sowie die Badstraße und im Westen in etwa 100 m Entfernung die Mariannenstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet. Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Anschrift: Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Untergeschoss im Bauamt, Zimmer U 19, während folgender Zeiten Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die technischen Regelwerke, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen an dem oben genannten Ort zu den oben genannten Zeiten zur Einsicht bereit:

- DIN 1998:2018-07 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinie für die Planung
- DIN 18920:2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Merkblatt DVGW GW 125:2013-02 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (inhaltsgleich mit dem im Bebauungsplan genannten Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, FGSV Nr. 939)
- DIN 14090:2024-02 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Arbeitsblatt DVGW W 405:2008-02 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen – Stand: 28.08.2023
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007, zuletzt geändert Oktober 2009

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sind ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Töging a.Inn eingestellt

<https://www.toeqing.de/> unter der Rubrik

→ Stadtinfo → Bebauungspläne → Bebauungsplan Nr. 56 „Mariannenstraße 9“

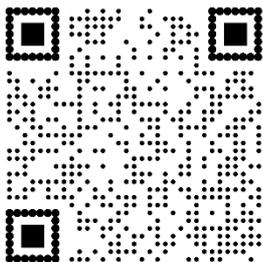
bzw. der Adresse

<https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm>



und zugänglich über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>)

→ Gemeindename: Töging a.Inn → abgeschlossene Bauleitplanverfahren



Töging a.Inn, den 21. August 2025

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 22. August 2025

Abgenommen am: _____